SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Landesentwicklung und Verkehr

Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt

– AGFK LSA –

Zusammenfassung der Ergebnisse der ersten Arbeitssitzung zur Gründung der AGFK LSA am 19. Juni 2019 in der IHK in Magdeburg

1. Bedeutung der AGFK

Kabinettsbeschluss vom 20.03.2018 liegt vor. Die Kabinettsvorlage enthält als Anlage ein Strategiepapier mit einem Überblick über die möglichen Aufgaben. Hier wird der AGFK auch eine Rolle und Bedeutung im Land zuerkannt (vgl. Seite 7 Punkt i des Strategiepapiers zur Kabinettsvorlage).

2. Wahl der Organisationsform

Seitens der Teilnehmer gibt es keine Einwände, die AGFK als Arbeitsgemeinschaft gem. § 2 Abs. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) zu organisieren. Damit ist eine spätere Vereinsgründung nicht ausgeschlossen.

Der vom MLV erarbeitete Entwurf einer Vereinbarung zur Bildung der AGFK LSA gem. § 2 Abs. 2 GKG-LSA wurde kurz vorgestellt und in einzelnen Punkten weitergehend diskutiert:

3. Aufgabenerfüllung

Die Teilnehmer diskutieren, ob die inhaltlichen Ausführungen der Aufgaben unter § 2 der Vereinbarung zu weitreichend sind. Die Diskussion wurde nicht abgeschlossen.

Das Ministerium schlägt vor, an einer ausführlichen Formulierung der Aufgaben festzuhalten, weil:

- hiermit das Handeln der Verwaltung gegenüber den kommunalen politischen Gremien gerechtfertigt werden kann,
- potenziellen Mitgliedskommunen das Aufgabenspektrum besser verdeutlicht wird und
- sich der Inhalt an der Kabinettsvorlage orientiert und in einzelnen Punkten der AGFK auch Bedeutung gegenüber der Landespolitik und der Landesregierung einräumt (vgl. z.B. § 2 Abs. 9).

4. Mitgliedschaft, Voraussetzungen und Mitgliederversammlung

§ 3 Mitgliedschaft

Wer kann Mitglied werden?

Die Vereinbarung soll sich vorerst auf Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse beschränken: Gemeinden, Verbandsgemeinden, Einheitsgemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise

Ob ggf. auch Zusammenschlüsse wie Leader-Gruppen o.ä. zugelassen werden sollen, wurde nicht abschließend diskutiert.

§ 3 Abs. 4 Aufnahmekriterien

Die in § 3 Abs. 4 definierten Kriterien zur Aufnahme sollen nicht weiter verschärft werden. Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften ist verpflichtend und wird vorausgesetzt. Die AGFK soll künftig dazu beitragen, das Wissen und Vorschriften und Regelwerke zu schärfen und diese fehlerfrei anzuwenden.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Vertretung der Mitgliedskommunen einer Verbandsgemeinde durch die Verbandsgemeinde wurde wie besprochen im § 5 ergänzt.

5. Zertifizierung „Fahrradfreundliche Kommune“ gemäß § 4 Abs. 7

Dem Beispiel anderer AGFKs folgend wurde im Entwurf der Vereinbarung unter § 4 Abs. 7 die Möglichkeit einer Zertifizierung aufgenommen. Dies wurde durch die Teilnehmer kontrovers diskutiert.

Die Möglichkeit zur Zertifizierung besteht nur für Mitgliedskommunen der AGFK. Das Ministerium schließt sich der Meinung einiger Teilnehmer an, dass mit der Zertifizierung in besonderer Weise Werbung für die eigene Kommune gemacht werden kann. Zudem steigert die Zertifizierung die Qualität des Radverkehrs in der betreffenden Kommune.

Allein die Mitgliedschaft in der AGFK macht eine Kommune nicht automatisch zu einer fahrradfreundlichen Kommune (hier erfolgt der Hinweis auf die niederschwelligen Aufnahmekriterien nach § 3 Abs. 4).

Beispiel Zertifizierung in Niedersachsen:

https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/verkehr/radverkehr/fahrradfreundliche_kommune/fahrradfreundliche-kommune-niedersachsen-98580.html

6. Organisation der AGFK

Gegen die vorgeschlagene Organisation der AGFK bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Zu besetzen sind die Positionen des Vorsitzenden und zweier Stellvertreter.

Diskutiert wird die Aufgabe der Geschäftsführenden Kommune inkl. der damit verbundenen Aufgaben des Geschäftsführers und der Übernahme der Geschäftsstelle mit Dienstherrenfunktion für das Personal der Geschäftsstelle.

7. Finanzierung

Im Landeshaushalt stehen 150.000 EUR zur Finanzierung der Geschäftsstelle sowie für Basisaufgaben zur Verfügung. Vorgesehen ist eine institutionelle Förderung. Hierzu wird das Ministerium mit der AGFK einen Fördervertrag schließen.

Die Fördermittel sind auch in der mittelfristigen Finanzplanung angemeldet. Das Ministerium wird prüfen, wie die Förderung zumindest auf einen absehbaren Zeitraum sichergestellt werden kann.

Umstritten diskutiert wird die Erhebung einer Mitgliederumlage.

Das Ministerium wird die Erhebung einer Mitgliederumlage nicht vorschreiben. Der vom Ministerium erarbeitete Entwurf zur Festlegung einer Mitgliederumlage stellt nur eine Diskussionsgrundlage dar. Die Mitgliederumlage würde hiernach zwischen max. 100 EUR und max. 700 EUR je nach Einwohnerzahl der Kommune liegen. Der Entwurf sieht darüber hinaus bereits vor, dass es Ausnahmen für Kommunen geben kann, die einem Haushaltssicherungskonzept unterliegen.

Der Entwurf der Vereinbarung zur Bildung der Arbeitsgemeinschaft eröffnet unter § 12 Abs. 2 darüber hinaus die Möglichkeit, im Zuge der jährlichen Finanzberatungen zu prüfen, ob die AGFK Mitgliederumlagen erheben will oder nicht. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Damit besteht auch die Möglichkeit, erst zu einem späteren Zeitpunkt mit der Erhebung einer Mitgliederumlage zu beginnen.

Die Anwesenden stimmen zu, dass der vorliegende Entwurf zur Mitgliederumlage als Grundlage für die politischen Beschlüsse in den Kommunen soll dienen. Hiernach ist für die politischen Gremien erkennbar, welche Höhe maximal für eine Mitgliedschaft aufzubringen wäre, wenn die AGFK die Erhebung einer Umlage beschließen sollte.

TO DO

- kurzfristige Rückmeldung zu den Unterlagen, ob weitere Änderungen noch vor der nächsten Sitzung eingearbeitet werden müssen

- Jede Mitgliedskommune benennt bis zur zweiten Arbeitssitzung Ende September 2019 ihren stimmberechtigten Vertreter.

- Gibt es Kandidaten für die Position des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter?

- Jede Mitgliedskommune klärt bis zur zweiten Arbeitssitzung, ob sie die Funktion der Geschäftsführenden Kommune übernehmen möchte. Bei mehreren Bewerbern Abstimmung in der zweiten Arbeitssitzung.

  Vorschläge für Sitz der Geschäftsstelle (Räumlichkeiten vorhanden, können gestellt werden, müssen angemietet werden usw.?)

  Ausschreibung für das Personal der Geschäftsstelle

  möglichst Beschaffung der technischen Ausstattung der Geschäftsstelle noch in 2019, denn die Basisfinanzierung steht schon zur Verfügung

- Einholen von Beschlüssen zur Mitgliedschaft in den (Mitglieds)Kommunen nach Möglichkeit bis zur zweiten Arbeitssitzung

  Beispiel Ratsbeschluss der Stadt Merseburg (siehe TOP 2.9)

  https://merseburg.more-rubin1.de/sitzungen_top.php?sid=ni_2018-SR-79&suchbegriffe=agfk&select_koerperschaft=&select_gremium=&datum_von=2010-04-20&datum_bis=2019-09-26&entry=0&sort=&kriterium=si

- das Ministerium bereitet einen Entwurf des Fördervertrags vor und prüft Möglichkeiten, wie die Förderung zumindest mittelfristig sichergestellt werden kann

- zweite Arbeitssitzung: voraussichtlich am **23. September 2019** in Magdeburg